Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Vorlage
Nr. 64

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens einen Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die Begründung zum Kirchengesetzentwurf wird verwiesen.

Der Vorlage wird ein Anhang mit einer Information über die Beratungen in der 27. und 28. Landessynode sowie der Beratungen in der Kirchenleitung in der Amtszeit 2014 – 2020 beigefügt.

Dresden, am 20. August 2024

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlagen

– Entwurf –

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom

Reg.-Nr. 1201 (11) 464

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung und mit der gemäß § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2023 (ABl. 2014 S. A 14) wird folgender Satz angefügt:

> „Die Landeskirche tritt für ein von Gleichberechtigung und gleichberechtigter Teilhabe bestimmtes Zusammenleben ein.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

I.

Der Kirchengesetzentwurf widmet sich der bereits mit der Änderung der Kirchenverfassung vom 20.11.2006 aufgeworfenen Frage, inwieweit sich im Text der Kirchenverfassung beide Geschlechter durch ausdrückliche Benennung spiegeln sollten oder ob die Benutzung des generischen Maskulinums als Oberbegriff für gemischte oder unbestimmte Personengruppen ausreichend wäre. Der seinerzeitige Verfassungsausschuss hat sich am Ende eines langen Prozesses, der zur Änderung vieler Verfassungsbestimmungen führte, dafür entschieden, den Text der Kirchenverfassung im Hinblick auf die Benennung beider Geschlechter nicht zu ändern. Ein Motiv war – wie bei späteren Diskussionen auch – dass die notwendige Zweidrittelmehrheit angesichts anderer wichtiger Anliegen nicht an der Frage scheitern sollte, wie die Kirchenverfassung sprachlich gefasst wird.

Dieser Umstand führte zu eigentümlichen Überlegungen und auch Verletzungen, die sich zum Beispiel im Vorfeld der Wahl des Landesbischofs 2020 zeigten, auch wenn hierüber kaum offen diskutiert wurde. So befasste sich ein Beitrag eines engagierten Gemeindegliedes – promovierter Volljurist – mit der Frage, ob eine Frau für das Amt der Landesbischöfin kandidieren könne. Mit der Begründung, dass die 25. Landessynode bei der Überarbeitung der Kirchenverfassung am 20.11.2006 bewusst beide Geschlechtsbezeichnungen nicht in die Kirchenverfassung aufgenommen habe, sei eine verfassungsrechtliche Entscheidung zugunsten männlicher Kandidaten gefallen – mit anderen Worten: Die Kandidatur einer ordinierten Frau für das Amt der Landesbischöfin sei aus juristischen Gründen gar nicht zulässig. Der Beitrag war durchaus ernst gemeint und kursierte per E-Mail.

Dass diese Position nicht haltbar war, verstand sich zwar von selbst, allerdings müssen die Verletzungen die betroffenen Kandidatinnen im Besonderen (still, um die Kandidatur nicht zu gefährden) und Frauen im Allgemeinen aushalten. Diesem unbefriedigenden Befund soll der vorgelegte Kirchengesetzentwurf entgegenwirken. Unsere Kirche sollte sich – da es leider keine Selbstverständlichkeit ist -– durch eine Zielbestimmung in der Kirchenverfassung zur Gleichberechtigung und gleichberechtigten Teilhabe bekennen und sich insbesondere von der gesellschaftspolitisch polarisiert geführten Debatte um Geschlechtergerechtigkeit nicht verunsichern lassen. Letztlich nimmt die Formulierung etwas auf, was spätestens seit der Einführung der Frauenordination in den siebziger Jahren in unserer Landeskirche Konsens sein sollte. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich der Lutherische Weltbund 2010 bis 2013 intensiv mit den theologischen Grundlagen befasst und ein Grundsatzpapier zur Geschlechtergerechtigkeit beschlossen hat, das sowohl in der Amtszeit der Kirchenleitung 2014 – 2020 als auch in den Kirchgemeinden unserer Landeskirche positiv aufgenommen wurde. Im Grundsatzpapier des LWB heißt es unter anderem:

> „Die Heilige Schrift bietet die Grundlage für einen inklusiven Ansatz. In den Evangelien lesen wir von offenen, inklusiven, annehmenden und wiederherstellenden Beziehungen Jesu zu Frauen. Das biblische Zeugnis unterstreicht, dass Gottes Wort vom Leben in Fülle allen gilt – Frauen wie Männern. Als Gemeinschaft von durch die Taufe Gleichgestellten ist die Kirche berufen, Inklusivität prophetisch zu verkünden und zu praktizieren.“ (Galater 3,27f.).

Die vorgeschlagene Formulierung nimmt in aller Kürze als Zielbestimmung auf, dass die Landeskirche für ein von Gleichberechtigung und gleichberechtigter Teilhabe bestimmtes Zusammenleben eintritt. Eine genauere Beschreibung dessen, was hieraus folgt, folgen kann oder folgen wird, kann offenbleiben. Nicht an jede Zielbestimmung eines Verfassungstextes knüpfen sich konkrete Rechtsfolgen – ausgeschlossen sind sie durch die künftige Kirchengesetzgebung allerdings natürlich auch nicht. Die Kirchenverfassung bildet einen möglichst weiten Rahmen, in dem sich unsere Kirche bewegt. Wie dieser Rahmen gestaltet wird, kann unterschiedliche Entscheidungen nach sich ziehen, über die man sich in unterschiedlichen zukünftigen Diskursen verständigen wird.

II.

Dem Kirchengesetzentwurf liegt auch der Beschluss der Landessynode vom 28.04.2024 zu Drucksache 239 zugrunde, mit dem ein Beschluss der 27. Landessynode zu Vorlage 73 vom 18.11.2019 in Erinnerung gerufen wurde. Die Kirchenleitung wurde 2019 gebeten, eine Verfassungsänderung und weitere gesetzliche Grundlagen zum Thema Gleichberechtigung und gleichberechtigte Teilhabe vorzubereiten und

der 28. Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollten weitere „Kirchenziele“ im Blick bleiben. Der Vorlage des Kirchengesetzentwurfes kommt die Kirchenleitung hiermit nach. Weitere Kirchenziele, die man im Blick haben könnte – zu denken wäre zum Beispiel an das Anliegen aus EV 79 (Bleibende Erwählung Israels/Absage an die Judenmission – führen zu dem in Abschnitt I dargestellten Problem, dass die Verbindung mehrerer Ziele einer Kirchenverfassungsänderung dazu führen kann, dass man um der Zweidrittelmehrheit willen eins der Ziele fallen lässt. In der Vergangenheit betraf dies bereits die Frage der Gleichberechtigung und gleichberechtigten Teilhabe – 2006 und 2019 aus jeweils unterschiedlichen, aber gleichwohl gleichgelagerten Gründen.

Hinzu tritt, dass zu der weiteren Zielbestimmung – Bleibende Erwählung Israels/Absage an die Judenmission – der Theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss der 28. Landessynode bereits einen gemeinsamen Beschlussvorschlag formuliert hatten, der von der 28. Landessynode angenommen wurde und der sich aus nachvollziehbaren Gründen gegen eine gesonderte Aufnahme dieses Anliegens in die Kirchenverfassung ausgesprochen hat.

Zum Verfahren ist auch folgendes in Rechnung zu stellen: Landessynode, Kirchenleitung, Landesbischof und Landeskirchenamt sind nach unserer Kirchenverfassung eigenständige Verfassungsorgane. Sie haben Spielraum in der Bearbeitung von Anliegen. Dieser Spielraum soll im Zusammenwirken haupt- und ehrenamtlicher Organmitglieder die Wahrnehmung unterschiedliche Perspektiven eröffnen. Jedes kirchenleitende Organ muss für sich entscheiden, was es für geistlich und rechtlich geboten hält, muss dies verantworten, anderen kirchenleitenden Organen gegenüber vertreten und um Zustimmung werben – ggf. natürlich auch mit der Kritik leben, wenn die Zustimmung ausbleibt oder andere Vorstellungen und Erwartungen mit einer Vorlage oder einem Beschluss verbunden waren. Der Diskurs der Verfassungsorgane ist institutionell angelegt.

Die 2019 im Amt befindliche Kirchenleitung war daher frei, das Anliegen der 27. Landessynode aufzugreifen oder der (neuen) Kirchenleitung zu überlassen, eigene Schwerpunkte in der Arbeit der Kirchenleitung für die Amtszeit 2020-2026 zu setzen. Das gilt umso mehr, als die 28. Landessynode ebenfalls frei ist in der Behandlung von kirchenpolitischen Anliegen, die Gegenstand ihrer Beratung sind. Mit der Zuweisung der EV 79 (Bleibende Erwählung Israels, Absage an die Judenmission) an den Theologischen Ausschuss ist in einem relativ frühen Zeitpunkt entschieden worden, dass die Landessynode sich diesem verfassungsrechtlich möglicherweise relevanten Thema selbst zuwendet. Die Zuweisung der Anliegen von EV 241 und 242 folgten diesem Weg. Die Kirchenleitungen (Plural) und das Landeskirchenamt haben sich in der Regel zurück gehalten mit eigenen Vorschlägen/Vorlagen, wenn ein Thema bereits Gegenstand der synodalen Beratung war, um uneffektive Doppelbefassungen von kirchenleitenden Organen möglichst zu vermeiden. Diese und andere Verfahrensfragen der kirchenleitenden Organe sind regelmäßig zu Beginn der Amtszeit einer Synode Gegenstand gemeinsamer Absprachen zwischen dem Präsidium, der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt.

Anhang zu Vorlage Nr. 64

I.

Information zu den bisherigen Beratungen in der 27. und 28. Landessynode zum vorgeschlagenen Verfassungstext bis zum Beschluss der Landessynode zu Drucksache 239 vom 28.04.2024:

Die 27. Landessynode hat am 17. und 18.11.2019 über die Änderung der Kirchenverfassung beraten. Der Beratung lag die Vorlage der Kirchenleitung vom 11.10.2019 zugrunde, mit der mehrere Änderungen der Kirchenverfassung vorgeschlagen wurden.

In die erste Beratung ist die Drucksache 254 – Änderungsantrag des Syn. Dr. Scheurer u.a. – eingegangen. Die am 17.11.2019 mit 30 Gegenstimmen angenommene Drucksache 254 lautete: „Die Synode wolle beschließen: § 1,1. entfällt. Alle anderen Punkte werden entsprechend neu nummeriert." Mit der Streichung ist die beabsichtige Ergänzung von § 3 Absatz 2 KVerf um den Satz „Die Landeskirche tritt für ein von Gleichberechtigung und gleichberechtigter Teilhabe bestimmtes Zusammenleben ein." nicht in die zweite Beratung eingeflossen und war daher dann auch nicht (mehr) Gegenstand der Beschlussfassung.

Begründet wurde der Änderungsantrag am 17.11.2019 wie folgt:

> „Frau Präsidentin, hohe Synode. Es geht um den Satz: „Die Landeskirche tritt für ein von Gleichberechtigung und gleichberechtigter Teilhabe bestimmtes Zusammenleben ein." Ich halte diesen Satz in einem Übermaß für allgemein und umfassend, der einer Verfassungsregelung nicht gerecht wird. Wenn man dazu die Begründung liest, dann ist dort drin, dass wir für ein solches Zusammenleben eintreten, und eine genau Beschreibung dessen, was daraus folgt oder folgen kann, sollte offenbleiben. „Die Kirchenverfassung bindet einen möglichst weiten Rahmen, in dem sich unsere Kirche bewegt. Wie dieser Rahmen gestaltet wird, kann unterschiedliche Entscheidungen nach sich ziehen, über die man sich in unterschiedlichen Diskursen verständigen kann." Diese Begründung überzeugt mich auch nicht, weil ich denke, wir sollten sehr genau sagen, was wir wollen. Natürlich muss die Gleichberechtigung von Mann und Frau, natürlich muss die Gleichberechtigung im Sinne der Teilnahme der UN-Menschenrechtskonvention hinein, natürlich müssen auch andere Punkte aufgenommen werden, über die man sich aber in einer Diskussion noch einmal verständigen sollte, um sie dann ggf. in die Verfassung, ggf. auch in eine eigene unterverfassungsmäßige Gesetzgebung einzubringen. Dem möchte ich gern gerecht werden, um hier nicht zum Schluss herauszukommen mit einer Formulierung, die die nächste Synode wieder aufgreift, weil sich inzwischen gezeigt hat, dass sie in einer anderen Weise mit ergänzt werden muss. Aus dem Grunde schlage ich vor, dass im § 1.1 der Punkt 1 entfällt, die anderen Punkte neu nummeriert werden. Nicht, weil ich keine Gleichberechtigung will oder dass ich sie nicht in einer gesetzlichen Regelung will, sondern um die Möglichkeit für eine gute inhaltliche, umfassende Vorbereitung, die uns dann wieder 10 Jahre mindestens Raum lässt, zu ermöglichen."

Gegenstand der zweiten Beratung am 18.11.2019 war mit der Drucksache 280 auch ein Antrag des Synodalen Kühne u.a. Die Drucksache 280 lautete: „Die Synode wolle beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Verfassungsänderung und weitere gesetzliche Grundlagen zum Thema Gleichberechtigung und gleichberechtigte Teilhabe vorzubereiten und der 28. Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen und weitere „Kirchenziele" dabei im Blick zu haben

Die Drucksache 280 war streng genommen kein Änderungsantrag einer zweiten Beratung in einer Gesetzeslesung. Ziel des Antrages Drucksache 280 war nicht die Abänderung der Vorlage 73 in der Fassung der ersten Lesung, sondern das Anliegen, Gleichberechtigung und gleichberechtigte Teilhabe auf der Agenda der 28. Landessynode – direkt durch einen Gesetzentwurf der Kirchenleitung (so der Wortlaut der Drucksache 280) – zu halten.

Begründet wurde die Drucksache 280 am 18.11.2019 wie folgt:

> „Frau Präsidentin, hohe Synode. Wir hatten gestern diesen Teil aus der Vorlage 73 ja rausgestrichen, aber nicht vor dem Hintergrund, glaube ich, dass das Thema Gleichberechtigung und gleichberechtigte Teilhabe überhaupt nicht in die Verfassung kommen soll. Die Frage ist, inwieweit wir das jetzt im Zusammenhang mit der Verfassungsänderung der Diakoniegesetzes verhandeln. Das müssen wir dann nochmal sehen. Mir ist es auf jeden Fall wichtig, das Thema Gleichberechtigung und gleichberechtigte Teilhabe am Ende dann in der Kirchenverfassung mit zu haben, weil, es ist ein wesentliches Element, was uns aus dem Evangelium als Auftrag mitgegeben ist, eigentlich eine Selbstverständlichkeit für unser Zusammenleben. Wir haben ökumenische Gäste, wir haben den Bericht zur Gleichberechtigung oder zu

dem Verhältnis Frauen - Männer im Dienst gehört und viele andere Dinge. Also, das ist auch ein Prozess inhaltlich, der uns schon jahrelang beschäftigt und in dem wir auch in der gesellschaftlichen Diskussion schon jahrelang unterwegs sind. Also von daher auch nichts Kurzfristiges, was uns so ganz plötzlich überkommt und nur tagespolitisch aktuell ist. In dem Sinne wäre es uns wichtig, dass dieses Thema auf die Tagesordnung kommt. Entweder in der Form, dass es jetzt nochmal gleich Teil des Gesamtantrages wird, oder eben im Sinne dieser Drucksache und dieses Antrages, dass wir die Kirchenleitung bitten, das Thema Gleichberechtigung und gleichberechtigte Teilhabe als Arbeitsauftrag mitzunehmen und einerseits noch einmal den Denkprozess weiter zu bewegen, das in die Verfassung aufzunehmen und außerdem Gesetze und Verordnungen dazu zu erarbeiten, die uns das dann auch im Miteinander und in der Praxis ermöglichen. Danke."

Es war nicht vorauszusehen, dass die Wahlen zur 28. Landessynode ein halbes Jahr später gerade noch durchgeführt werden konnte, bevor bereits der erste pandemiebedinge Lockdown im März 2020 andere Fragen in den Vordergrund des Handelns kirchlicher Leitungsgremien rückte. Es war auch nicht vorauszusehen, dass am 19.10.2020 die Eingabe EV 79 eine Änderung der Kirchenverfassung zum Thema „Bleibende Erwählung des Volkes Israel, Absage an die Judenmission" anregte und im September 2023 mit EV 241 und EV 242 sowohl die Männer- als auch die Frauenarbeit Eingaben an die 28. Landessynode zum Thema Geschlechtergerechtigkeit richteten. Mit den Eingaben sind der Theologische Ausschuss als federführender Ausschuss und der Rechtsausschuss als mitberatender Ausschuss befasst worden. Beide Ausschüsse haben intensiv über alle drei Eingaben beraten und der 28. Landessynode folgende Anträge zur Beschlussfassung vorgelegt:

Zu EV 79 (bleibende Erwählung Israels) beschloss die 28. Landessynode durch Auslage der Drucksache Nr. 234 nach § 37 Absatz 3 der Geschäftsordnung: „Die Eingabe wird in der Arbeit der Landessynode in der Weise berücksichtigt, dass die Landessynode das Wort der Kirchenleitung ‚Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Wort der Kirchenleitung zum gemeinsamen Weg von Juden und Christen' vom 23. Juni 2017, in welchem auf die bleibende Erwählung Israels Bezug genommen wird, bekräftigt."

Zu EV 241 und 242 (Gleichberechtigung) schlugen der Theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss mit Drucksache Nr. 239 der 28. Landessynode vor zu beschließen: „Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Synode spätestens zur Frühjahrstagung 2025 einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung im Sinne der Eingaben EV 241 und EV 242 vorzulegen. Ziel ist die Ergänzung der Verfassung um den Satz: „Die Landeskirche tritt für ein von Gleichberechtigung und gleichberechtigter Teilhabe bestimmtes Zusammenleben ein."

Die ursprüngliche Drucksache Nr. 239 – gemeinsamer Antrag des Theologischen und des Rechtsausschusses – wurde durch einen Änderungsantrag im Wortlaut komplett ausgetauscht. Der Änderungsantrag zu Drucksache 239 vom 28.04.2024 lautete wie folgt:

„Die DS 239 erhält folgende Fassung:
Die Synode wolle beschließen:
Die Synode erinnert an den Beschluss gemäß Vorlage 73 vom 18. November 2019 und bittet um Vollzug spätestens zur Frühjahrstagung 2025."

Begründet wurde der Änderungsantrag am 28.04.2024 wie folgt:

„Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode,
wenn es Ihnen technisch möglich ist und Sie mögen, suchen Sie bitte EVLKS/Synode/Beschlüsse und dann 27. Synode Herbsttagung 2019. Dort steht dann das drin, worauf ich jetzt eingehen möchte dabei. Wir haben in dieser letzten Sitzung der 27. Synode einen Beschluss fast mit gleichem Wortlaut auf der Tagesordnung gehabt, allerdings als Beschluss zur Verfassungsänderung. Und im Rahmen dieser Verfassungsänderung sind mehrere Punkte angegangen worden. Ein Teil davon sehr deswegen, weil wir es selber veranlasst hatten. Bruder Bauer weiß, dass es um ihn ging dabei, das ist gemacht worden. Das ist richtig. Dieser Punkt ist allerdings mittels eines Änderungsantrags, zu dem ich damals auch gesprochen habe, herausgenommen worden. Und ich werde gleich nochmal darüber reden, warum die Mehrheit der Synode der Meinung war damals, so wollen wir es nicht. Aber das ein kleines bisschen später. Aber zu einem gleichen Punkt am gleichen Tag ist ein anderer Änderungsantrag beschlossen worden. Die Drucksache 280. Ich rufe jetzt nochmal auf, das was eigentlich unter der Überschrift war. Jetzt ist es hier vorn. Das war unter der Vorlage 73, steht das Ganze. Vorlage 73 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Dieser zweite Änderungsantrag von dem hier anwesenden Synodalen Kühne u. a. beinhaltet wörtlich „Die Kirchenleitung wird gebeten, eine

Verfassungsänderung und weitere gesetzliche Grundlagen zum Thema Gleichberechtigung und gleichberechtigte Teilhabe vorzubereiten und der 28. Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen und weitere „Kirchenziele“ dabei im Blick zu haben.“. Das ist so beschlossen worden. Aus meiner Sicht ein sehr weiter, weiser und weitreichende Beschluss. Zum einen ging er an die Kirchenleitung. Damit hat er auch diese Diskontinuität von der 27. zur 28. Synode schadlos überstanden, denn die Kirchenleitung ist ja gebeten worden, für die 28. etwas vorzubereiten. Zum zweiten beinhaltete es aus der Diskussion heraus den Punkt, dass es ja nicht nur *dieses* Kirchenziel geben könnte, was bei uns in die Gesetze oder in die Verfassung einzuarbeiten ist, sondern dass auch weitere Punkte aufzunehmen sind. Das ist natürlich zu diskutieren. Aber diese Offenheit ist in diesen Beschluss aufgenommen und das Gleichnis aufgenommen, dass es unter Umständen auch nicht *nur* die Verfassung und nicht *nur* dieser Wortlaut ist, sondern in diesem Sinne und auch auf andere Gesetze ausgeweitet wird.
Was steht jetzt zur Diskussion? Zum ersten muss ich sagen, die Punkte, die damals zu einer mehrheitlichen Ablehnung der Synode geführt haben, sind von den Einreichern der beiden Eingaben 241 und 242 nicht berücksichtigt worden. Das ist kein Vorwurf. Denn diese Diskussion steht genau unter diesen Unterlagen im Netz nicht, d. h., sie ist eigentlich nur denen bekannt, die dann entweder nochmal nachfragen oder die zum damaligen Zeitpunkt da gewesen sind. Da gehe ich nochmal hin.
Zum zweiten hätten wir, wenn dieser Beschluss so gefasst würde, wie er jetzt steht, zwei defacto konkurrierende Beschlüsse mit unterschiedlicher Zielrichtung und mit unterschiedlicher Adressierung. Denn hier wurde die Kirchenleitung gebeten, das vorzubereiten, jetzt ist es das Landeskirchenamt. Nun weiß ich nicht, ob das Landeskirchenamt die Fragezeichen an dem Punkt eliminieren kann, zu sagen, wer soll denn eigentlich was machen. Ich hielte es aber für hilfreich, das schon der Kirchenleitung rüberzuschieben. Das ist letztendlich diejenige, die Gesetze in unser Gremium überhaupt einbringt, das ist die Kirchenleitung und das ist auch diejenige, die eventuelle Gesetze, die aus der Synode selber kommen, beanstanden kann und damit letztlich wieder aushebeln kann oder eine Neubeschlussfassung herbeiführt. Wenn die Kirchenleitung das selbst bringt, sind wir da ein Stück weiter auf der sicheren Seite.
Jetzt zu den Inhalten dabei. Dieser allgemeine Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsbegriff dazu ist, aus meiner Sicht, schwierig, in eine Textformulierung zu bringen. Warum? Unsere Verfassung hat keine Erläuterung, keine Erklärung, keinen Kommentar. D. h., man muss sie so lesen, wie sie wörtlich dasteht. Und da steht an dem Punkt „Wir treten ein für ein von Gleichberechtigung und gleichberechtigter Teilhabe bestimmtes Zusammenleben.“. Gleichberechtigte Teilhabe und Gleichberechtigung beinhaltet z. B. die Hautfarbe, z. B. die Nation, sich entwickelndes Leben, blühendes Leben, vergehendes Leben, es beinhaltet die Religion, die Herkunft, die politischen Anschauungen und natürlich auch das Geschlecht. Wenn ich das alles aufzähle, glaube ich erstens nicht, dass wir als Synode dort eine Gleichberechtigung wollen. Da greife ich mal nur an dem Punkte heraus, dass wir erstens gerade uns zu, naja, Wahlleitlinien geäußert haben, die sehr deutlich sind, dass wir nicht alle politischen Anschauungen für mit unserem Glauben vereinbar halten. Und das ist richtig so. Es ist auch richtig, dass wir das gemacht haben.
Zum zweiten haben wir gesetzliche Regelungen und Beschlüsse übrigens auch in dieser Herbsttagung 2019 gefasst, die für unsere Landeskirche Regelungen treffen, die vernünftig sind, aber mit Gleichberechtigung auch nicht übereinstimmen, z. B. Einstellungsrichtlinie, z. B. die Festlegungen, dass Mitglieder von der Landeskirche oder von assoziierten Kirchen Priorität haben bei Einstellungen, dass in Lehrberufen natürlich Voraussetzung ist, der Landeskirche anzugehören. Alles vernünftig, alles richtig. Mit einem Verfassungsgrundsatz von Gleichberechtigung, ohne es weiter zu konkretisieren, aber schwer vereinbar. Rauszukommen aus diesem Punkt heißt an dem Punkt, Offenheiten zu bringen, wie denn so etwas gestaltet werden kann. Mit dem Beschlusstext, so wie er jetzt steht, geht das eigentlich nicht, weil dann der Satz in der konkreten Formulierung drinsteht und auch so aufgenommen werden müsste. Mit dem Beschluss von 2019, ich werde ihn gleich nochmal verlesen, geht das sehr wohl. „Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Verfassungsänderung und weitere gesetzliche Grundlagen zum Thema Gleichberechtigung und gleichberechtigte Teilhabe vorzubereiten und der 28. Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen und weitere „Kirchenziele“ damit im Blick zu haben.“. Ich halte das für die bessere Formulierung, um auf diesem Weg zu gehen.
Jetzt noch ein kleiner Einschub. Als Synode müssten wir uns überlegen, ob es uns ausreicht, wenn, je nachdem, Landeskirchenamt oder Kirchenleitung das vorbereitet und uns zum Beschluss vorlegt oder ob wir als Synode in diesen Prozess weiter einbezogen werden wollen. Weil, das kostet Zeit. Wenn ich das nicht bringe hier, nicht, weil ich es nicht vernünftig hielte, sondern weil ich da schon eine gewisse Achtung habe, vor dem, was die Synode damals beschlossen hat, mit meiner Stimme damals. Und deswegen stelle ich jetzt folgenden Änderungsantrag zu dieser Drucksache 239: Die Drucksache 239 erhält folgende Fassung: „Die Synode wolle beschließen: Die Synode erinnert an den Beschluss gemäß Vorlage 73 vom 18. November 2019 und bittet um Vollzug spätestens zur Frühjahrstagung 2025.“. Ich habe ihn schriftlich vorliegen und würde die Frau Präsidentin bitten, die Unterstützungsfrage zu stellen.“

...

II.

Information zu den bisherigen Beratungen in der Amtszeit der Kirchenleitung 2014-2020:

Im Jahr 2013 hat der Lutherische Weltbund ein Grundsatzpapier zur Geschlechtergerechtigkeit im LWB beschlossen. Dahinter steht ein Beschluss, den die Elfte Vollversammlung des LWB 2010 in Form einer Resolution gefasst hat. Das Anliegen wurde von der Dreizehnten Vollversammlung 2023 in Krakau bekräftigt. Aus dem Inhalt:

> „Die Heilige Schrift bietet die Grundlage für einen inklusiven Ansatz. In den Evangelien lesen wir von offenen, inklusiven, annehmenden und wiederherstellenden Beziehungen Jesu zu Frauen. Das biblische Zeugnis unterstreicht, dass Gottes Wort vom Leben in Fülle allen gilt – Frauen wie Männern. Als Gemeinschaft von durch die Taufe Gleichgestellten ist die Kirche berufen, Inklusivität prophetisch zu verkünden und zu praktizieren.“ (Galater 3,27f.).
>
> „Gendergerechtigkeit beinhaltet den Schutz und die Förderung der Würde von Frauen und Männern, die als Ebenbilder Gottes gemeinsame Verantwortung als Haushalter/innen der Schöpfung tragen. Gendergerechtigkeit wird durch Gleichstellung und ausgewogene Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern verwirklicht, sowie durch die Überwindung institutioneller, kultureller und zwischenmenschlicher, Diskriminierung zementierender Systeme, die von Privilegierung und Unterdrückung bestimmt sind.“

Im Jahr 2015 hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 13. März 2015 die Resolution in folgender Weise aufgegriffen:

> „Die Kirchenleitung nimmt das ‚Grundsatzpapier: Gendergerechtigkeit im LWB‘, verabschiedet vom Rat des LWB im November 2013 zur Kenntnis und begrüßt den Austausch darüber in der Landeskirche. Die Kirchenleitung der EVLKS unterstützt die Weiterarbeit am Thema Geschlechtergerechtigkeit und bittet die Kirchgemeinden und weiteren Verantwortlichen für das kirchliche Leben das ‚Grundsatzpapier: Gendergerechtigkeit im LWB‘ zu diskutieren und Maßnahmen zur Umsetzung dieses Anliegens zu entwickeln.“

Im Jahr 2018 erfolgte auf Beschluss der Kirchenleitung der Auftrag zur Erstellung des „Maßnahmeplans zur Förderung von Frauen und Männern in kirchlichen Ämtern und Funktionen“, Informationen über die Umsetzung des Beschlusses zur Frauenförderung

Am 8. März. 2019 wurde durch die Kirchenleitung beschlossen, über den Maßnahmeplan in der 27. Landessynode zu berichten. Der Beschluss lautete:

> „1. Die Kirchenleitung dankt der Arbeitsgruppe für die geleistete Arbeit, beschließt die Veröffentlichung des Maßnahmeplans und berichtet der Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 2019.
> 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten anhand des Maßnahmeplans über den Stand bereits erfolgter Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern zu berichten.
> 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten anhand des Maßnahmeplans weitere Umsetzungsschritte vorzuschlagen.
> 4. Die Kirchenleitung bittet das Landeskirchenamt über den Stand der Umsetzungen jährlich zu berichten.“

Die vorgesehen Verfassungsänderung ist Teil der Umsetzung der Resolution des LWB und der sich anschließenden Beschlüsse der Kirchenleitung – denen allerdings angesichts der unter Abschnitt I dargestellten Historie zur Diskussion innerhalb der 27. und 28. Landessynode die Unterstützung in Form einer moderaten Aufnahme eines Verfassungsziels bislang fehlt.